

## Interkommunale Zusammenarbeit im Bereich "Feuerwehr" unter dem Aspekt der Qualitätssicherung in der kommunalen Gefahrenabwehr



**MR Harald Uschek** 



#### Es gibt bereits verschiedene Arten der Zusammenarbeit im Bereich der Feuerwehr

- Gemeinsame Beschaffungen von:
- Fahrzeugen,
- Atemschutzgeräten,
- Schutzkleidungen,
- usw...

- Gemeinsame Kooperationen:
- Atemschutzwerkstatt/ Prüfungen,
- Schlauchpflege,
- Kleiderkammer,
- Wartungen undPrüfung von Feuerwehrtechnik
- usw...

- Zusammenarbeit Feuerwehr:
- Freiwillige
  Zusammenlegung
  von Ortsteilfeuer wehren.
- Zusammenarbeit von Feuerwehren (gemeinsame Nutzung von Feuerwehrfahrzeugen/Geräten).



# Qualitätssicherung bedeutet auch die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben!





#### **Gesetzliche Vorgaben**

- Für jede Gemeinde muss eine öffentliche Feuerwehr vorhanden sein.
  In den Ortsteilen sollen Ortsteilfeuerwehren bestehen.
- Jede Kommune muss eine den örtlichen Erfordernissen entsprechende leistungsstarke Feuerwehr aufstellen, auszustatten und unterhalten.

Dies ist im Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) geregelt.

Zusätzlich gelten die Regelungen aus der Feuerwehr- Organisationsverordnung (FwOV).

### HESSEN

#### **Gesetzliche Vorgaben**

- Das HBKG untersagt ausdrücklich den Zusammenschluss mehrerer Gemeindefeuerwehren mit dem Ziel der Auflösung von eigenständigen Gemeindefeuerwehren.
- Dieses Verbot bezieht sich nur auf die Auflösung von Gemeindefeuerwehren, nicht grundsätzlich von Ortsteilfeuerwehren.
- Der Gesetzgeber hat es daher im Interesse der Aufrechterhaltung des Mitgliederbestandes und der Neugewinnung ehrenamtlicher Feuerwehrangehöriger für unverzichtbar angesehen, in jeder Gemeinde eine eigenständige Gemeindefeuerwehr zu erhalten.
- Der Abschluss von öffentlich-rechtlichen Verträgen oder Vereinbarungen (z.B. Beschaffungen, Alarmierungsvereinbarungen) ist zulässig, soweit mit der interkommunalen Zusammenarbeit nicht das Ziel verfolgt wird, die eigenständigen Gemeindefeuerwehren aufzulösen.

## HESSEN

#### **Gesetzliche Vorgaben**

- In jeder Gemeinde liegt ein unterschiedliches Gefahrenpotential vor.
- Dieses ist von der Gemeinde zu ermitteln und anhand der Feuerwehr-Organisationsverordnung in entsprechende Gefährdungsstufen der jeweiligen Gefahrenart zuzuordnen.

	Gefahrenart	Gefährdungsstufen
I. Brandschutz		B1-B4
II. Allgemeine Hilfe		
1.	Technische Hilfe	TH 1 – TH 4
2.	Atomare, biologische,	ABC 1 – ABC 3
	chemische Gefahren	
3.	Wassernotfälle	W 1 – W 3

➢ In Abstimmung mit dem Landkreis und der Aufsichtsbehörde haben die Gemeinden einen Bedarfs- und Entwicklungsplan zu erarbeiten.



#### **Gesetzliche Vorgaben**

- Die Stärke der Gemeindefeuerwehr muss mind. der einer Gruppe (9 Feuerwehrangehörige) und einer 100%-igen Personalausfallreserve entsprechen.
- Die Gemeindefeuerwehr ist so aufzustellen, dass sie <u>in der Regel</u> zu jeder Zeit und an jedem Ort ihres Zuständigkeitsbereiches <u>innerhalb</u> von 10 Minuten nach Alarmierung wirksame Hilfe einleiten kann (§ 3 HBKG). Die Zeitangabe wird als Regelhilfsfrist bezeichnet.
  - Sie gilt als eingehalten, wenn die Feuerwehrkräfte mit mind. der Stärke einer Staffel (6 Feuerwehrangehörigen) an der Einsatzstelle eingetroffen sind und mit Erkundungsmaßnahmen begonnen haben.
  - Weitere Einheiten sind bei Bedarf entsprechend den taktischen Erfordernissen zeitnah nachzuführen.



#### Wie setzt sich die Zeitangabe der Regelhilfsfrist von 10 Minuten zusammen?

- > Notrufeingang in der Zentralen Leitstelle
- > Alarmierung der Feuerwehr durch die Zentrale Leitstelle

1. Anrücken der Einsatzkräfte zum Feuerwehrhaus = X min.

2. Ausrücken = X min.

3. Anfahrt bis zum Eintreffen am Einsatzort =  $\frac{X \text{ min.}}{10 \text{ min.}}$ 

#### "Kritischer Wohnhausbrand" –Staffel 1/5 (6 Kräfte)







Führungskraft

Menschenrettung und Brandbekämpfung



Rettungseinheit für eigene Kräfte, Sicherstellung der Wasserversorgung

9

Freitag, 21. März 2014 Maschinist



- Die Reanimationsgrenze für eine Person im Brandrauch beträgt laut O.R.B.I.T.-Studie (Optimierte Rettung, Brandbekämpfung und IntegrierteTechnische Hilfeleistung) etwa 17 Minuten.
- Beim standardisierten Schadensereignis "kritischer Wohnungsbrand" muss 18 bis 20 Minuten nach Brandausbruch mit einem <u>Flashover</u> gerechnet werden.

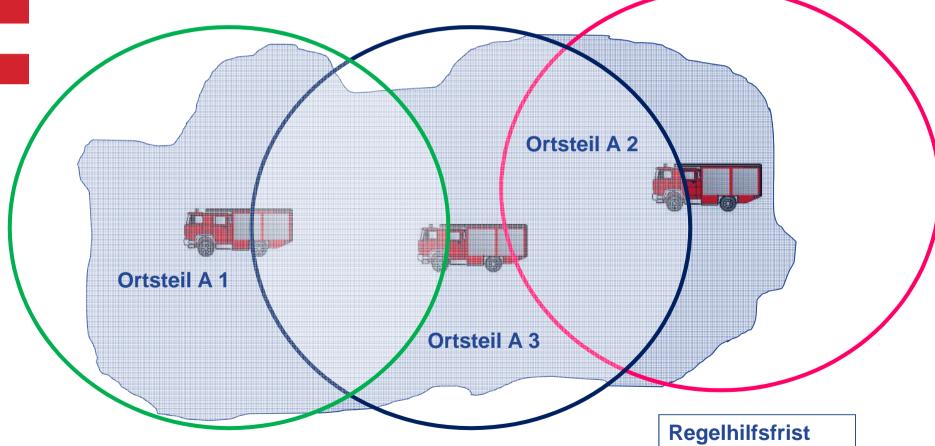
#### Einhaltung der Regelhilfsfrist

#### **Variante A**

Schutzbereich Regelhilfsfrist 10 Minuten



Gemeinde A-Dorf mit drei Ortsteilen und Ortsteilfeuerwehren



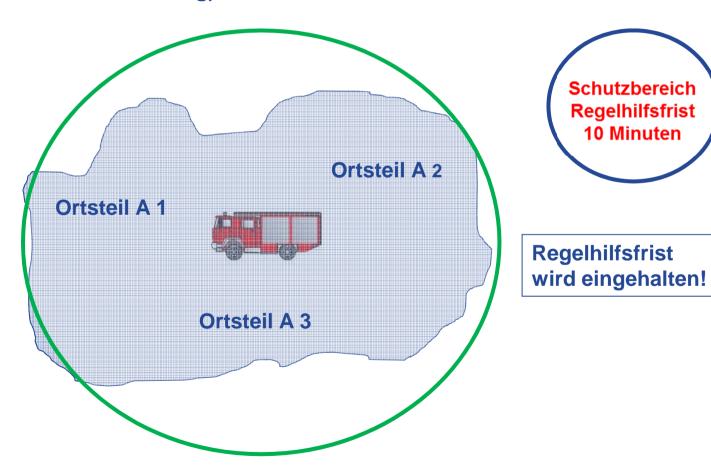
Freitag, 21. März 2014

Regelhilfsfrist wird eingehalten!

## HESSEN

#### **Variante B**

Gemeinde A-Dorf mit drei Ortsteilen, nach der <u>freiwilligen</u> Zusammenlegung der Ortsteilfeuerwehren zu einem gemeinsamen Standort (meistens Neubau eines Feuerwehrhauses notwendig).

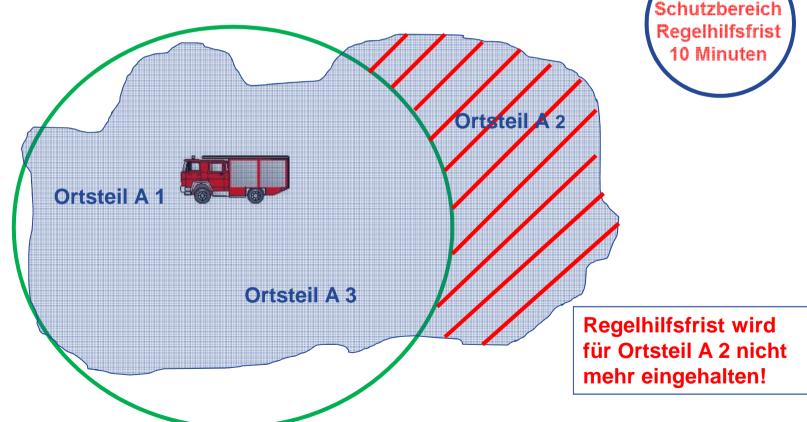




#### **Variante C**

Gemeinde A-Dorf mit drei Ortsteilen, nach <u>angedachter</u> Zusammenlegung der

Ortsteilfeuerwehren zu einem gemeinsamen Standort.





- Zusammenlegung von Ortsteilfeuerwehren innerhalb einer Kommune (intra-kommunale Zusammenarbeit)
- In den letzten Jahren gab es schon einige freiwillige Zusammenlegungen von Ortsteilfeuerwehren.
  - Die Planung solcher Zusammenlegungen verläuft nicht immer ganz reibungslos. Vieles ist im Vorfeld abzuklären.
  - Wird eine Zusammenlegung durch die jeweiligen Ortsteilfeuerwehren aber ausdrücklich gewünscht und wurden alle Fakten, besonders bezogen auf die Regelhilfsfrist positiv geprüft, so steht einer Zusammenlegung grundsätzlich nichts im Wege.



#### Förderung der Interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ)

- Wie bereits in der Rahmenvereinbarung zur Förderung der
  - Interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ) ausgeführt, muss im Fall der
  - Kooperation von Feuerwehren die Zustimmung der betroffenen
  - Feuerwehren und der zuständigen Kreisbrandinspektorin oder des zuständigen Kreisbrandinspektors vorliegen.

#### **Wichtige Faktoren:**

Freiwillige Fusion von Ortsteilfeuerwehren und Einhaltung der Regelhilfsfrist.

> Sie darf nicht auf einer rein politischen Entscheidung beruhen!



#### Es gibt viele Gemeindefeuerwehren, die bereits seit Jahren untereinander sehr eng zusammenarbeiten:

- z.B. bei gemeinsamen Beschaffungen, bei gemeinsamen Wartungsund Pflegearbeiten (Schlauchpflege, Atemschutz, Kleiderkammer, Fahrzeugtechnik usw.).
- Auch bei den Alarm- und Ausrückeordnungen der Gemeindefeuerwehren werden Nachbarfeuerwehren in Einsatzgeschehen mit einbezogen und quasi "interkommunal" zusammengearbeitet.
- In der FwOV ist extra aufgeführt, dass grundsätzlich im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit benachbarte Gemeinden berücksichtigt werden können, z.B. bei Hubrettungsfahrzeugen, ELW 1 sowie Einsatzfahrzeuge und Ausrüstungen der Stufe 2.



#### **Ausblick**:

Die "inter- und intrakommunale" Zusammenarbeit wird künftig bei den Feuerwehren immer mehr an Bedeutung gewinnen.

Gerade bei gemeinsamen Kooperationen im Bereich der Fahrzeug- und Gerätebeschaffungen sowie bei Wartungs- und Pflegearbeiten, können sinnvolle Synergieeffekte geschaffen werden, die auch zu einer maßgeblichen Entlastung der ehrenamtlichen Kräften führen.

Wichtig ist jedoch, dass die Feuerwehren in die Prozesse mit eingebunden und die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden.

Eine "Zwangsfusionierung" wird nicht funktionieren und könnte letztendlich zur Auflösung einer Feuerwehr führen.



## Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Haben Sie noch Fragen??